



Notfallplan gem. Art. 28 Absatz EU Benchmark-Verordnung

Für den Fall des Wegfalls oder einer wesentlichen Änderung eines vertraglich vereinbarten Referenzwertes (z.B. Zinssatz-, Währungs-, Wertpapier-, Rohstoff- oder andere Indizes und Referenzkurse) verfügt die IFM Independent Fund Management AG („IFM“) über einen Notfallplan i.S.d. Artikels 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investment fonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/201 (EU Benchmark Verordnung).

Der Notfallplan soll sicherstellen, dass die vertraglichen Verpflichtungen der IFM gegenüber ihren Kunden auch im Falle des Wegfalls oder der wesentlichen Änderung eines Referenzwertes erfüllt werden können.

Im genannten Notfallplan werden u.a. Massnahmen definiert, z.B. Zurverfügungstellung von alternativen Referenzwerten, die geeignet sind, den im Vertrag festgelegten Zweck fortzuführen. Die alternativen Referenzwerte sollen den vertraglich vereinbarten Referenzwerten inhaltlich ähnlich und somit vergleichbar sein.

Der Notfallplan kann auf Nachfrage eines Investoren bei der IFM Independent Fund Management AG (info@ifm.li) angefordert werden.

Schaan, den 18. Dezember 2019